

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 24 (1977)
Heft: 1-2

Artikel: Zivilschutzdienst ; Militärflichtersatz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-366341>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

† Abschied vom Ehrenpräsidenten des SBZ

Drei Tage vor seinem 80. Geburtstag verstarb am 18. Dezember 1976 unerwartet in Chur der Ehrenpräsident des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz, alt Regierungs- und Ständerat Dr. Gion Darms. Unter seiner Leitung entwickelte sich die 1955 gegründete Sektion Graubünden des SBZ zu einem der stärksten kantonalen Verbände. Am 17. Juni 1961 wurde er in Bern ehrenvoll zum Nachfolger des ersten Zentralpräsidenten des SBZ, alt Bundesrat Eduard von Steiger, gewählt. Als starke, der Landesverteidigung und dem Zivilschutz besonders verbundene Persönlichkeit leistete er als Zentralpräsident an entscheidender Stelle einen wichtigen Beitrag im Dienste von Land und Volk.



Anlässlich seines Rücktritts wurde er am 26. April 1969 im Berner Rathaus in Anerkennung seines grossen Wirkens im Dienste des Zivilschutzes zum ersten Ehrenpräsidenten des SBZ ernannt. Der SBZ trauert an der Bahre eines grossen Mannes und Mitbürgers, der seiner engern Heimat Graubünden und auch der Eidgenossenschaft viel gegeben hat, nie nach Belohnung und Publizität strebte, doch still und bescheiden mit der Überzeugung eines Christen seine Pflicht erfüllte. Er hat sich auch nach seinem Rücktritt als Zentralpräsident immer für die Belange des Zivilschutzes interessiert und eingesetzt. Das Bild stammt von der Eröffnung der Zivilschutzanlagen in Untervaz.

Aktuell

Zivilschutzdienst – Militärflichtersatz

1972 hat der Luzerner Ständerat Franz Xaver Leu folgendes Postulat eingereicht:

«Aufgrund von Artikel 50 des Zivilschutzgesetzes und Artikel 76 der Zivilschutzverordnung hat der Bundesrat beschlossen, den Militärflichtersatz bei einem Dienst von 12 Tagen ganz und bei 6 Tagen zur Hälfte zu erlassen.

Die tatsächlichen Verhältnisse sind aber so, dass in der Regel die Kurse auf 10 Tage bzw. auf 5 Tage festgelegt werden. Das hat zur Folge, dass die Zivilschutzdienstpflichtigen des ganzen bzw. des teilweisen Erlasses des Militärflichtersatzes verlustig gehen. Sie führt bei den Pflichtigen zu Unzufriedenheit und für die Zivilschutzverwaltung zu Unzukömmlichkeiten.

Der Bundesrat wird daher ersucht, zu prüfen, ob der Militärflichtersatz nicht schon bei 10 Tagen Dienst ganz und bei 5 Tagen zur Hälfte zu erlassen sei.»

Der Bundesrat hat das Postulat zuhanden der Revision des Militärflichtersatzgesetzes entgegengenommen.

Nachdem die seit langem in Aussicht gestellte grundsätzliche Revision des

Militärflichtersatz-Gesetzes vom Bundesrat zurückgestellt worden ist, möchte ich doch anfragen, ob nicht auf dem Wege einer Teilrevision dieser ungefreuten Situation Rechnung getragen werden könnte.

Antwort des Bundesrates

Nach der geltenden Militärflichtersatzordnung geniessen in einer Formation eingeteilte Hilfsdienstpflichtige, die in einem Ersatzjahr weniger als sechs Dienstage leisten, keine Ermässigung der geschuldeten Ersatzabgabe. Würde den Zivilschutzpflichtigen die Ermässigung der Abgabe schon bei Leistung von fünf Tagen Schutzdienst zugestanden, so würden

sie gegenüber den Hilfsdienstpflichtigen bevorzugt. Daher ist im Rahmen einer künftigen Teilrevision des Militärflichtersatzgesetzes unter anderem auch vorgesehen, die Ersatzabgabe der Hilfsdienstpflichtigen für jeden Dienstag im Ersatzjahr um $\frac{1}{10}$ herabzusetzen. Die gleiche Regelung soll hernach durch eine entsprechende Revision von Artikel 76 Absatz 1 der Verordnung vom 24. März 1964 über den Zivilschutz (Fassung gemäss BRB vom 15. 12. 1969) auch für die Angehörigen des Zivilschutzes eingeführt werden. Wegen der Finanzlage des Bundes und der allfälligen Einführung eines zivilen Ersatzdienstes lässt sich aber die Teilrevision des Militärflichtersatzes derzeit noch nicht verwirklichen.

**PRACTICAL
UTENSILS
IN
CHROM-
NICKEL-
STEEL**
GUSTAV BLICKLE
METALLWARENFABRIK
D-732 GÖPPINGEN

Sold through special-line dealers